



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Kommission für Rechtsfragen des  
Ständerates  
zhd. Herrn Bernhard Cramer  
Kommissionspräsident  
Postfach  
CH-3000 Bern

Zürich, 28. Februar 2020

**Vernehmlassung**

**Vorentwurf Revision Stiftungsrecht (Parlamentarische Initiative Luginbühl,  
Nr. 14.470)**

Sehr geehrter Herr Cramer

Als Konferenz der kantonalen und regionalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden danken wir Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum eingangs genannten Vorentwurf und reichen innert angesetzter Frist die nachfolgende Vernehmlassung ein.

Einleitend halten wir fest, dass die Konferenz die Modernisierung des schweizerischen Stiftungsrechts unterstützt und eine damit einhergehende Harmonisierung der gesamtschweizerischen Praxis begrüsst. Im Folgenden werden wir uns ausschliesslich auf die aufsichtsrechtlichen Themen fokussieren. Zu den steuerpolitischen Themen äussern wir uns nicht, da diese von den zuständigen Ämtern eingehender behandelt werden dürften.

**1. Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Organmitglieder (neu Art. 55 Abs. 4 ZGB)**

Die Initiative fordert eine Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Organmitglieder bezüglich leichter Fahrlässigkeit. Die Konzeption, die Haftung an die Entschädigung zu knüpfen ist problematisch. So setzt die Unterscheidung zwischen unentgeltlich arbeitenden und entschädigten Organmitgliedern falsche Signale: Ein moderat entschädigter Stiftungsratspräsident würde bspw. schon für leichte Fahrlässigkeit haften, während die übrigen unentgeltlich tätigen Mitglieder des Stiftungsrates nicht nachvollziehbar haftungsbefreit wären.

Die Erfahrung der Konferenz zeigt, dass die Stiftungsorgane in der Regel sorgfältig und umsichtig arbeiten. Es gibt nur wenig Haftungsfälle und noch weniger Rechtsverfahren, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Die weiter zunehmende Professionalisierung der Stiftungsführung ist richtig und wichtig. Deshalb ist inskünftig kaum mit einer Zunahme von Haftungsfällen zu rechnen. Die Konferenz sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

**2. Umschreibung der Beschwerdeberechtigung bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (neu Art. 84 Abs. 3 ZGB)**

Die Neuregelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse ist zu begrüßen. Allerdings setzt dies auch eine Legaldefinition von „Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse“ voraus.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Eine entsprechende gesetzliche Präzisierung, wer als Person „mit berechtigtem Kontrollinteresse“ qualifiziert (bspw. (potentielle) Destinatäre und Stiftungsorgane) ist in Anbetracht der neueren Rechtsprechung notwendig. Es gilt damit auch zu verhindern, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde zur „Popularbeschwerde“ mutiert.

**3. Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen (Änderung Art. 86a Abs. 1 ZGB)**

Eine Ergänzung von Art. 86a Abs. 1 ZGB bezüglich Organisationsänderungen ist wünschenswert, zumal die Umsetzung einer vorbehaltenen Zweckänderung immer wieder Kompetenzfragen aufwirft, wer für die durch die Zweckänderung nötig gewordene Organisationsänderung zuständig ist (Stifter oder Stiftungsrat).

**4. Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (neu Art. 86c ZGB)**

Die Konferenz ist eine Befürworterin der unbürokratischen Realisierung von Urkundenänderungen und verlangt auch bei einer Zweckänderung keine notarielle Beglaubigung. Dies entspricht bereits heute der Praxis einzelner Aufsichtsbehörden. Eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung dieser Praxis in Gestalt eines neuen Art. 86c ZGB ist deshalb wünschenswert.

**5. Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (neu Art. 6 Abs. 2 lit. a Ziffer 6ff. Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer UIDG)**

Zurzeit sind keine gesicherten Strukturdaten wie Stiftungsgrössen, Bilanzsummen von Stiftungen sowie Zahlen zu jährlichen Ausschüttungen von Vergabestiftungen vorhanden. Es gibt verschiedene (nicht synchronisierte) Quellen (Bundesamt für Statistik, Handelsregisterämter, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, jährlicher Schweizer Stiftungsreports sowie CEPS Website [www.stiftungsstatistik.ch](http://www.stiftungsstatistik.ch)).

Die Konferenz unterstützt die Zielsetzung einer verbesserten Datenlage. Eine regelmässige Publikation von Daten von steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen in einem nationalen Verzeichnis durch das Bundesamt für Statistik (BfS) ist wünschenswert.

**6. Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Änderung Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG)**

Die Konferenz nimmt zu steuerpolitischen Themen keine Stellung.

**7. Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (neu Art. 23 Abs. 2 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG)**

Da eine effiziente und effektive Führung im heutigen Umfeld, abhängig von der Größe und vom Tätigkeitsbereich einer Stiftung, den Einsatz von professionellen Kräften verlangt, lassen die Aufsichtsbehörden grundsätzlich schon heute eine maßvolle Entschädigung von Stiftungsräten zu, soweit eine Rechtsgrundlage vorhanden ist (Urkunde, Reglement oder Stiftungsratsbeschluss). Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Transparenz bei der Auszahlung von Entschädigungen (insbesondere hinsichtlich Interessenkonflikte) wie auch der Marktkonformität der Entschädigungshöhe. Gradmesser ist letztlich bei jeder Stiftung das Verhältnis von Zweckerfüllung (bei Vergabestiftungen ist dies die Höhe der Vergabungen) und marktkonformer Honorarausschüttung.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Im Zuge der notwendigen Professionalisierung der Stiftungsführung unterstützt die Konferenz die angemessene Entschädigung von leitenden Organen und begrüßt eine schweizweite Regelung der Steuerbefreiung.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und grüßen Sie freundlich

Konferenz der kantonalen BVG-  
und Stiftungsaufsichtsbehörden

lic.iur. Roger Tischhauser  
Präsident der Konferenz